

# Bewertungs- und Leistungsbeurteilung Elizabeth-Shaw-Grundschule

## Allgemeine Grundsätze

„Die Lern- Leistungs- und Kompetenzentwicklung wird:

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich als verbale Beurteilung schriftlich dargestellt,
2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließt, als verbale Beurteilung schriftlich bewertet und
3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.“ (§ 19 GsVO, Absatz 1)

An der Elizabeth-Shaw-Grundschule erfolgt die verbale Beurteilung in Form von Indikatorenzeugnissen.

Erhält eine Schülerin oder ein Schüler eine verbale Beurteilung aus sonderpädagogischen Gründen erfolgt die verbale Beurteilung in Form eines Fließtextes

„Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr.“ (§ 19 GsVO, Absatz 8)

„Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden ausschließlich verbal beurteilt.“ (§ 19 GsVO, Absatz 4)

An unserer Schule gehören zum Wahlpflichtunterricht das Fach Schwerpunktbildung und der Chor.

„Handschrift wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 beurteilt. Die Beurteilung erfolgt stets verbal.“ (§ 19 GsVO, Absatz 9)

„Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten.“ (§ 19 GsVO, Absatz 8)

„Zur Feststellung der erreichten Lern- Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

1. schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Vokabeltests, Rechtschreib- und Grammatikkontrollen,
2. mündliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen
3. sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten sowie Heft- und Hefterführung.“ (§ 20 GsVO, Absatz 1)

„Ab der Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathe ... mindestens jeweils vier Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben.

Ab der Jahrgangsstufe 5 werden in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in den Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben.

Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben.

Die Termin sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

„An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.“ (§ 20 GsVO, Absatz 2)

„Ab der Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden.

Der zeitliche Umfang darf 30 Minuten nicht überschreiten“ (§ 20 GsVO, Absatz 3)

Bewertungsschlüssel für Klasse 4-6:

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6